



Merkblatt Namensführung nach Scheidung oder Tod des Ehegatten

Das Wichtigste zuerst:

Bitte buchen Sie unter keinen Umständen Reisen bereits auf einen Namen, für den Sie noch keinen gültigen deutschen Reisepass oder Personalausweis in Ihren Händen halten!

I. Allgemeines

- Der Name eines deutschen Staatsangehörigen ändert sich nicht nach einer Ehescheidung oder dem Tod des Ehegatten. Es ist allerdings möglich, den vor der Eheschließung geführten Namen oder den Geburtsnamen wieder anzunehmen. Eine Wiederannahmeerklärung ist eine einseitige Namenserklärung, d.h. nur der Antragsteller muss persönlich vorsprechen.
- Ist die **Scheidung in Deutschland** erfolgt und wünschen Sie eine Namensänderung, dann beachten Sie das unten beschriebene Verfahren (siehe Punkt II).
- Haben Sie sich in der **Schweiz oder einem anderen Land scheiden** lassen, müssen Sie die ausländische Scheidung anerkennen lassen. Weitergehende Informationen dazu finden Sie hier: www.bern.diplo.de/scheidungsanerkennung Eine schweizerische Auflösung der Partnerschaft wird in Deutschland nicht automatisch anerkannt.
- Namensklärungen können nicht durch die Honorarkonsuln in Zürich, Basel und Genf aufgenommen werden, nur durch die Botschaft Bern und die Honorarkonsulin in Lugano.
- Die Entscheidung über die Wirksamkeit der Erklärung trifft das zuständige Standesamt in Deutschland. Da das Namensklärungsverfahren der Passausstellung vorgelagert ist, müssen Sie mit einer Bearbeitungszeit von insgesamt 3 bis 4 Monaten rechnen.

II. Wie gehe ich vor, wenn ich die Namensklärung bei der Botschaft Bern abgeben möchte?

1. Bitte übersenden Sie zunächst per Post (nicht per E-Mail)

a) **je zwei** einfache Kopien der nachstehend aufgeführten Dokumente, damit die Namensklärung vorbereitet werden kann:

- Reisepass/Personalausweis des Antragstellers
- Ausländerausweis (deutsch-schweizerische Doppelstaater: aktuelle Wohnsitzbescheinigung oder Schriftenempfangsschein)
- Geburtsurkunde des Antragstellers
- Heiratsurkunde (gilt für alle vorherigen Ehen)
- deutsche Einbürgerungsurkunde, wenn Sie in Deutschland eingebürgert wurden
- Abmeldebestätigung aus Deutschland **oder** eine Meldebescheinigung, falls ein Elternteil noch in Deutschland gemeldet ist **oder** Personalausweis, falls dort die Anschrift in Deutschland eingetragen ist

- Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk (gilt für alle vorherigen geschiedenen Ehen)
- falls die Ehe(n) nicht in Deutschland geschieden wurde(n), der formelle Anerkennungsbescheid der zuständigen deutschen Justizverwaltung (www.bern.diplo.de/scheidungsanerkennung)
- Sterbeurkunde, falls der Antragsteller verwitwet ist

b) vervollständigtes Anschreiben an die Botschaft (s. letzte Seite) mit Angabe Ihrer Erreichbarkeit (Telefon/E-Mail/Anschrift)

Eine große Bitte: Kopien weder heften noch klammern.

2. Nach Durchsicht der Unterlagen und Vorbereitung der Namensklärung kontaktieren wir Sie, um einen Termin zu vereinbaren und ggf. die Vorlage weiterer Unterlagen zu besprechen.
3. Zum Termin bringen Sie dann bitte alle Originale der übersandten Unterlagen mit. Sie erhalten Sie nach Prüfung sofort zurück.

III. Was passiert nach Abgabe der Namensklärung?

Die Namensklärung nebst Unterlagen wird von der Botschaft an das zuständige deutsche Standesamt weitergeleitet, das den Eingang der Namensklärung und deren Wirksamkeit der Botschaft gegenüber schriftlich bestätigt. Erst danach kann die Botschaft die von Ihnen beantragten Ausweise/Reisepässe an die Bundesdruckerei in Berlin weiterleiten. Solange bleiben Sie in Besitz des „alten“ deutschen Ausweisdokuments.

IV. Reisepass-/Personalausweis

Im Rahmen des Termins für die Namensklärung können Sie ein Ausweisdokument auf den erklärten Namen beantragen. Hierfür bringen Sie bitte pro Person und Antrag jeweils ein vollständig ausgefülltes Antragsformular und ein biometrisches Passfoto mit. Detaillierte Informationen zur Passbeantragung finden Sie unter www.bern.diplo.de/passstelle.

VI. Gebühren

Es fallen Gebühren für die Namensklärung und den Reisepass an.

Alle **Gebühren** sind wechselkursabhängig und in bar in Schweizer Franken zu zahlen.

Für die Namensklärung beträgt die Gebühr derzeit ca. 40,- CHF. Die Höhe der Passgebühren entnehmen Sie bitte den Merkblättern der Passstelle (Link siehe V.).

VI. Kontakt

Mail: namen@bern.diplo.de

Telefon: 031 359 41 11 (Zentrale)
031 359 43 39

Da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Botschaft während der Besucherzeiten keine Telefongespräche entgegennehmen können, empfehlen wir Ihnen dringend, Ihre Anfragen per E-Mail an uns zu richten.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung, Stand 09/2017. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Termin Namenserklärung

**An die
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Rechts- und Konsularabteilung
Postfach 250
3000 Bern 15**

Ich/wir benötige/n einen Termin für

- Namensklärung nach Scheidung
- Antrag auf Pass/Personalauweis für Antragsteller und/oder Kinder

Aktuelle Anschrift:

(Vor- und Familienname)

(Strasse, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

(Telefon)

(E-Mail)

Derzeitige oder letzte melderechtliche Anschrift in Deutschland:

(Straße, Hausnummer, Postleizahl, Ort)

_____, den _____

Unterschrift(en)

Interne Vermerke der Botschaft (nicht ausfüllen)

Geht es auch um Kinder?

Wie viele Vorehen haben bestanden?

Ehenamenswahl erfolgte nach welchem Recht?